

Intergeschlechtlichkeit aus rechtlicher Perspektive

Eva Matt, Plattform Intersex Österreich



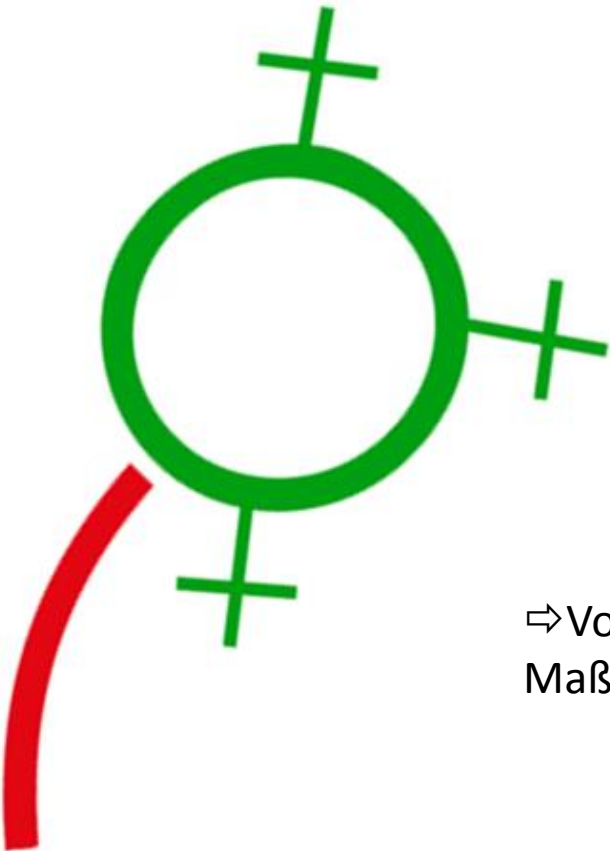
Intergeschlechtlichkeit im medizinischen Diskurs

⇒ Einordnung als „Störungen der Geschlechtsentwicklung“

⇒ Behandlungsnotwendigkeit durch Annahme von:

- psychischen Problemen
- physischen Problemen wg. potenziell erhöhtem Tumorrisiko
- gesellschaftlicher Stigmatisierung

⇒ Vornahme von hormonellen und/oder chirurgischen Maßnahmen zur Geschlechtsnormierung



Potenzielle Auswirkungen & Qualifikation von Geschlechtsnormierungen als Heilbehandlung

- Häufige postoperative Komplikationen & wiederholte Eingriffe
- Mögliche Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit
- Sensibilitätsminderung- oder verlust der Genitalien
- Gewaltvolle und traumatisierende Empfindungen



„Eine Heilbehandlung verfolgt das Ziel, Leiden zu heilen, zu lindern oder zu verhüten.“

- Das bei intergeschlechtlichen Kindern angenommene Leiden betrifft zumeist die psychosoziale Ebene ⇨
- Im Kleinkindalter ist es nicht möglich einen damit zusammenhängenden Leidensdruck festzustellen!

Stellungnahme der Bioethikkommission (Nov. 2017)



- „Geschlechtszuordnende Maßnahmen im Neugeborenen- und Kleinkindalter sind nach heutigem Stand möglichst zu unterlassen. Es ist, wenn möglich, immer reversiblen Eingriffen der Vorzug zu geben.“

- „Eingriffe, die vorwiegend unter sozialen Gesichtspunkten durchgeführt werden, können nicht dem Bereich der Heilbehandlung zugerechnet werden“.

- „Ein irreversibler Eingriff, der mit körperlichen und seelischen Schäden wie Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, der sexuellen Empfindungsfähigkeit, chronischen Schmerzen oder mit traumatisierenden Auswirkungen für das Kind verbunden ist, kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass das soziale Umfeld wie Familie oder schule Schwierigkeiten haben, das Kind in seinem natürliche Körper anzunehmen“.

Personenstand intergeschlechtlicher Menschen

- Das Geschlecht eines Kindes ist innerhalb einer Woche nach der Geburt bekanntzugeben (§ 11 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 PStG)
- Rechtlich anerkannt sind die Eintragungsmöglichkeiten „weiblich“ und „männlich“
- Verfahren Alex* Jürgen: Antrag auf Ausstellung einer richtigen, auf „Inter“/“anders“ lautenden Geburtsurkunde (beim VfGH)
- Hinweis: Deutschland muss nach einer Entscheidung des deutschen BVerfG einen dritten Geschlechtseintrag schaffen.





Kontakt: recht.politik@plattform-intersex.at